

Sitzungsvorlage Nr. 1850/2019



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	29.05.2019	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	04.06.2019	öffentlich

Veränderte Ausführung - Balkonanbau/Spindeltreppe zum Obergeschoss, Häglestraße 2, in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die veränderte Ausführung – Balkonanbau und Spindeltreppe zum Obergeschoss, Häglestraße 2, in Schlechtbach wird hergestellt, sofern die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.

Sachverhalt

Das Bauvorhaben wurde im Gremium bereits mehrmals behandelt. Die Thematik setzt sich daraus zusammen, dass der Bauherr eine Umnutzung (genehmigt am 12.11.2015 durch das Landratsamt (LRA)) und eine veränderte Ausführung für den Aus- und Umbau des Schuppens und des Wohnhauses (genehmigt durch das LRA am 17.05.2017) beantragte, sich bei der Ausführung aber nicht an die baurechtlichen Vorgaben gehalten hat.

Mit Schreiben vom 22.06.2018 hat das LRA mittels baurechtlicher Anordnung den Bauherrn aufgefordert, die Bauarbeiten sofort einzustellen. Mit Schreiben der zuständigen Baurechtsbehörde wurde der Bauherr am 23.08.2018 gebeten, ordnungsgemäße Planunterlagen einzureichen.

Seither wurde der Bauherr weitere dreimal aufgefordert, seine ordnungsgemäßen Planunterlagen einzureichen, bzw. die Unvollständigkeiten zu ergänzen. Mit Schreiben vom 14.05.2019 konnte das LRA die Vollständigkeit bestätigen.

Zum wiederholten Mal beantragt der Gesuchsteller eine *veränderte Ausführung* seiner Balkonbauten.

Diese sollen einerseits nordseitig am Anbau (im OG sowie im DG) mit einer Grundfläche von 13,27 m² und nordseitig am Hauptgebäude mit einer Grundfläche von 6,00 m² (Spindeltreppe) errichtet werden.

Das Grundstück liegt innerhalb der Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Lindenstraße“. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches.

Stellungnahme der Verwaltung

Die veränderte Ausführung der Baumaßnahme fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden, sofern die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.

Anlage/n:
Lageplan, Ansicht, Schnitt